

KULTURFORUMWITTEN

Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

MS / Eck

VERWALTUNGSVORLAGE

öffentlich

19.03.2013

Nr. 028

Beratungsfolge	(Voraussicht.) Sitzungstermin
Verwaltungsrat Kulturforum Witten	22.04.2013
Kurzbezeichnung	
Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule Kulturforum Witten	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat Kulturforum Witten beschließt, ab dem 01.09.2013 die Neufassung der Entgeltordnung der Musikschule gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Variante a (Anlage 1) „Entgeltordnung ohne Einkommensstaffelung“ führt zu einer Ergebnisverbesserung in Höhe von 33.000€. Variante b (Anlage 2) führt zu einer Ergebnisverschlechterung in Höhe von 23.000€.

Sach- und Rechtslage

1. Wie in der Ratssitzung der Stadt Witten am 25.06.2012 beschlossen, hat die Musikschule einen Entwurf zur Neufassung einer einkommensabhängigen Entgeltordnung Variante b (Anlage 2) erarbeitet. Es wurde zusätzlich ein Gegenvorschlag entwickelt, der dieser Verwaltungsvorlage als Variante a (Anlage 1) anhängt, um eine weitere / alternative Herangehensweise darzulegen.

2. Variante a trägt dem Umstand Rechnung, dass angesichts des sich abzeichnenden demografischen Wandels die Schülerzahlen der Musikschule konstant gehalten werden können. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass mit einer Neufassung der Entgeltordnung auf Grundlage der Variante b mit einem hohen Schülerschwund zu rechnen ist.

3. Vor dem Hintergrund des Stärkungspaktgesetzes trifft die Musikschule fortlaufend weitere Umstrukturierungsmaßnahmen. Zur gezielten Unterstützung der Orchesterarbeit konnte unter Einbindung von bürgerlichem Engagement ein BloW-Förderverein gegründet werden. Des Weiteren bildet die Musikschule mit fünf allgemein bildenden Schulen im Rahmen einer Kooperation das Jugendsinfonieorchester Witten, wodurch die Aufgaben und Kosten paritätisch aufgeteilt werden. Um Kosten zu sparen und die Qualität der Ensembles zu steigern, streben die Musikschulen Hattingen und Witten an, in den Gebieten der sinfonischen Blasmusik und Big Band zusammenzuarbeiten.

4. Zum 01.01.2016 könnte die nächste Entgeltordnung, die eine zwangsweise Umstellung der Einzelunterrichte 30 Minuten auf 2er-Gruppenunterrichte beziehungsweise

Einzelunterrichte 22,5 Minuten vorsieht, in Kraft treten. Dieser Schritt würde die vertragliche Grundlage zur Umstellung der Einzelunterrichte 30 Minuten auf Gruppenunterrichte schaffen. Die freigewordenen Unterrichtskapazitäten könnten neu belegt werden und insoweit zu einer Steigerung des Wirkungsgrads der Musikschule führen. Gleichzeitig sollten die Entgelte nochmals unter Berücksichtigung der allgemeinen Teuerungsrate angehoben werden.

Steimann

Vorstand

Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage UC 028

Entgeltordnung ohne Staffelung nach Einkommen ohne Auswärtigenzuschlag

Entgeltordnung für die Musikschule des Kulturforums Witten

Der Rat der Stadt Witten hat mit Satzungsbeschluss vom 14.11.2005 auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung die Anstalt des öffentlichen Rechts – Kulturforum Witten – gegründet und das ihr zustehende Recht zur Erhebung von Entgelten nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) auf die Anstalt übertragen. Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Verwaltungsrat des Kulturforums Witten in seiner Sitzung vom 22.04.2013 entsprechend § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 i) der Anstaltssatzung folgende Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Witten beschlossen:

1. Entgeltspflicht

1.1 Für die Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen der Musikschule sowie für die Benutzung von Instrumenten werden Entgelte erhoben:

2. Entgelte

Die Entgelte betragen		Unterrichtsstunden	Entgelt in €			
<u>Unterrichtsart</u>		<u>wöchentlich</u>	<u>je Teilnehmer/in</u>			
<u>Grundfächer</u>			<u>ALT</u>	<u>NEU</u>	<u>ALT</u>	<u>NEU</u>
			<u>mtl.</u>	<u>mtl.</u>	<u>Jährlich</u>	<u>Jährlich</u>
			<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
2.1	Musikgarten	45 Min.	20,00	22,00	240,00	264,00
2.2	Früherziehung in größeren Gruppen	60 Min.	22,00	24,00	264,00	288,00
 <u>Instrumental- und Vokalfächer</u>						
2.3.1	Einzelunterricht als Aktivunterricht 2.18	45 Min.		76,50		918,00
2.3.2	Einzelunterricht 2.19	45 Min.	72,00	100,00	864,00	1.200,00
2.4	Einzelunterricht	30 Min.	49,00	52,50	588,00	630,00
2.5	Einzelunterricht	22,5 Min.	41,00	43,00	492,00	516,00
2.6	Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Min.	41,00	43,00	492,00	516,00
2.7	Gruppenunterricht mit 3 - 4 Schüler	45 Min.	28,00	30,50	336,00	366,00
2.8	Gruppenunterricht ab 5 Schülern	45 Min.	24,00	26,50	288,00	318,00
2.9	Klassenmusizieren	45 Min.	22,00	23,00	264,00	276,00

<u>Ergänzungsfächer</u>		<u>ALT</u>	<u>NEU</u>	<u>ALT</u>	<u>NEU</u>	
2.10	Kinderchor	45 Min.	5,00	6,00	60,00	72,00
2.11	Ergänzungsfächer (Instrumentalensembles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) ohne Instrumentalunterricht	45 Min. 90 Min.	7,00 12,00	10,00 20,00	84,00 144,00	120,00 240,00
2.12	Ergänzungsfächer (Instrumentalensembles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) mit Instrumentalunterricht					frei
2.13	Instrumentalunterricht für Behinderte (Kinder und Jugendliche/Gruppen- und Einzelunterricht)	45 Min.	22,00	25,00	264,00	300,00
2.14	Kurse und Projekte Für Kurse und Projekte wird die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.					
2.15	Erwachsenenzuschlag (ab 27. Lebensjahr, für 2.3 bis 2.8)		6,00	8,50	72,00	102,00
2.16	Instrumentenmiete <u>alt: 500,00</u> bei einem <u>alt: 501,00</u> Anschaffungswert <i>neu: Die Versicherung des Instruments wird dem Mieter/der Mieterin empfohlen.</i> <i>Eine Verpflichtung der Musikschule zur Vermietung der Instrumente besteht nicht.</i>	<i>bis 300,00</i> <i>ab 301,00</i>	11,00 13,00	11,00 17,00	132,00 156,00	132,00 204,00
2.17	Verringert sich die Gruppenstärke durch Abgang von Schüler/innen, ist ab Beginn des nächsten Trimesters das dementsprechend höhere Entgelt zu entrichten.					
2.18	Einzelunterricht als Aktivunterricht Stellt die Leitung der Musikschule aufgrund der positiven Beurteilung durch die Fachlehrkraft fest, dass der Schüler/die Schülerin die Anforderungen der Rahmenlehrpläne des VdM erfüllt und das aus diesem Grund die Verlängerung der Unterrichtszeit auf 45 Minuten empfehlenswert ist, so kann diese Verlängerung auf Antrag der Zahlungspflichtigen gewährt werden. Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig regelmäßig bei öffentlichen Auftritten der Musikschule mitzuwirken oder ein Musikschulorchester oder –ensemble zu besuchen. Bei Spielern oder Spielerinnen von Harmonieinstrumenten (Klavier, usw.) ist ein Mitwirken bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend. Es wird das Entgelt für Einzelunterricht gem. 2.3.1 erhoben					
2.19	Einzelunterricht Sind die Bedingungen für den Einzelunterricht als Aktivunterricht nicht erfüllt, so kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. In diesem Fall wird das Entgelt für Einzelunterricht gem. 2.3.2 erhoben.					
2.20	Teilnahmevoraussetzung Eine Verpflichtung der Musikschule zur Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.					

3. Entgeltzahlung

- 3.1 Bei Unterrichtsaufnahme entsteht eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10 € je Schülerin bzw. Schüler.
Diese Regelung gilt auch für die unter Ziff. 4.1 genannten Personenkreise.
- 3.2 Die Entgelte nach Ziff. 2 dieser Entgeltordnung werden in drei gleichen Teilbeträgen zum 01.03., 01.07. und 01.11. des Jahres fällig. Sofern Änderungen oder Neuanmeldungen Anlass für Nachberechnungen geben, werden diese Beträge abweichend von Satz 1 innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Der/die Entgeltschuldner/-in wird gebeten, bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Zahlungspflichtigen. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung, wird die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.
- 3.3 Wird der Unterricht - auch nach erfolgter schriftlicher Kündigung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin - nicht besucht, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.
- 3.4 Wird ein Instrument im Laufe des Unterrichtsjahres gemietet, so werden die Entgelte vom Monatsanfang der Aushändigung bis zum Monatsende der Rückgabe erhoben.

4. Ermäßigung der Entgeltzahlung

- 4.1 Zahlungspflichtige Wittener Bürger/innen erhalten auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50% wenn sie
- a) Bezieher von ALG II nach SGB II sind und Leistungen von der JobAgentur erhalten
 - b) Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind
 - alt – entfällt ersatzlos : c) Wehr- oder Zivildienstleistende**
 - c) Studenten mit BaföG - Bescheid sind.

Die Anspruchsberechtigung ist in jedem Fall durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen. Bei Inanspruchnahme der genannten Ermäßigungen ist die Gewährung von Familienermäßigung ausgeschlossen.

Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für das erste Unterrichtsfach gewährt.

Die Ermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, der Verwaltung der Musikschule den Wegfall oder die Veränderung der Anspruchsvoraussetzung unverzüglich mitzuteilen.

alt - entfällt:

Behinderte Kinder, deren Eltern Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind, erhalten den Behindertenunterricht entgeltfrei.

Entgeltfrei ist die Teilnahme am Musikgarten, an der Musikalischen Früherziehung und dem Behindertenunterricht, sofern die Zahlungspflichtigen zu den unter Ziffer 4.1 genannten Personengruppen gehören.

neu:

Für die Teilnahme am Musikgarten, an der Musikalischen Früherziehung und dem Behindertenunterricht beträgt das monatliche Entgelt 10,00 €, sofern die Zahlungspflichtigen zu den unter Ziffer 4.1 genannten Personengruppen gehören.

In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung durch die Leitung der Musikschule gewährt werden.

- 4.2 Die Jahresentgelte ermäßigen sich je Schüler/in um 10% bei 2 teilnehmenden Familienangehörigen, um 20% bei 3 und mehr teilnehmenden Familienangehörigen.

Die Ermäßigung gilt nicht bei Teilnahme gem. Ziff. 2.9 bis 2.14.

- 4.3 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z.B. Ausfall der Lehrkraft, zeitweilige Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes), gilt folgende Regelung:

Der Festsetzung des Jahresentgeltes liegt eine Mindestanzahl von 35 Wochenstunden pro Jahr zugrunde.

Bei der Bemessung des Jahresentgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft sowie wegen Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes berücksichtigt worden. Werden innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann bis zum Jahresende für die Erstattung des anteiligen Entgelts ein formloser Antrag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes im darauf folgenden Kalenderjahr erstattet. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

- 4.4 Die Instrumentenmiete nach Ziff. 2.16 wird nicht ermäßigt oder erlassen. Wird ein Instrument über 1 Jahr hinaus **alt: entliehen neu: gemietet**, erhöht sich die Miete auf das **alt: 1 ½-fache neu: 2 - fache** der jeweils gültigen Instrumentenmiete.

neu:

Die Instrumente sind nicht durch den Vermieter (Musikschule) gegen Beschädigung, Zerstörung/Totalbeschädigung oder Verlust versichert. Der Mieter/die Mieterin trägt die Reparaturkosten bei schuldhafter Beschädigung. Bei Verlust oder Zerstörung/Totalbeschädigung übernimmt der Mieter/die Mieterin die Kosten für die Neubeschaffung des Instrumentes.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage Nr. 028

Entgeltordnung nach Einkommen gestaffelt mit Entgelten für Auswärtige

Entgeltordnung für die Musikschule des Kulturforums Witten

Der Rat der Stadt Witten hat mit Satzungsbeschluss vom 14.11.2005 auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung die Anstalt des öffentlichen Rechts – Kulturforum Witten – gegründet und das ihr zustehende Recht zur Erhebung von Entgelten nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) auf die Anstalt übertragen. Aufgrund dieser Ermächtigung hat der Verwaltungsrat des Kulturforums Witten in seiner Sitzung vom 22.04.2013 entsprechend § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 i) der Anstaltssatzung folgende Änderung der Entgeltordnung der Musikschule Witten beschlossen:

1. Entgeltspflicht

1.1 Für die Teilnahme am Unterricht und an den Veranstaltungen der Musikschule sowie für die Benutzung von Instrumenten werden Entgelte erhoben.

Neu 1.2 *Entgeltpflichtig sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die Eltern. Lebt ein Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.*

1.3 *Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.*

1.4 *Mehrere Elterntentgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.*

2. Umfang der Unterrichtsentgelte

Die Entgeltpflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Entgelte zu entrichten.

Die Entgelte sind von der Höhe des Bruttojahreseinkommens der Haushalts- und Lebensgemeinschaft abhängig.

Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung vorzulegen.

Folgende Einkünfte sind mit diesen Belegen nachzuweisen:

Einkünfte aus:

Selbständiger Arbeit
Nichtselbständige Arbeit

Gewerbebetrieb
Land- u. Forstwirtschaft
Kapitalvermögen
Vermietung und Verpachtung
Renten / Pensionen
Arbeitslosengeld
ALG II
Sozialgeld
Unterhalt / UVG
Wohngeld
Krankengeld
Mutterschaftsgeld
Elterngeld
Sonstige steuerfreie Einkünfte

mit Beleg:

Steuerbescheid
Verdienstabrechnung Dezember,
aktuelle Verdienstabrechnung bei verändertem Einkommen
Steuerbescheid oder BWA
Steuerbescheid
Steuerbescheid
Steuerbescheid
Aktueller Rentenbescheid
Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
Bewilligungsbescheid der JobAgentur
Bewilligungsbescheid
Bescheid/Beschluss/Überweisungsbeleg/Bescheinigung
Wohngeldbescheid
Bescheinigung der Krankenkasse
Bescheinigung der Krankenkasse
Bewilligungsbescheid
z. B. Verdienstabrechnung, Bescheinigung Arbeitgeber,
sonstige Belege

Die Stufen werden wie folgt festgelegt:

Stufe I	bis	37.000 €
Stufe II	bis	60.000 €
Stufe III	bis	80.000 €
Stufe IV	bis	100.000 €
Stufe V	über	100.000 €

3. Ermittlung des Einkommens

3.1 Die Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des höchsten Entgelts verpflichten.

3.2 Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Entgeltpflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 EStG, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Entgeltpflichtigen und das Kind, für das Unterrichtsentgelt gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt gem. § 10 Abs. 2 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 300,00 € und gem. § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von mtl. 150,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Entgeltpflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt des Entgeltpflichtigen lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

3.3 Maßgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des zu berechnenden Unterrichtszeitraumes.

Als Nachweis gelten der Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes sowie Bescheide und Belege über sonstige maßgebende Einkünfte.

Grundsätzlich sind alle positiven Einkünfte beider Elternteile bzw. eines alleinerziehenden Elternteils und des Kindes für die Ermittlung des Einkommens heranzuziehen.

Einkommen ist bei selbständiger Tätigkeit der Gewinn, bei nicht selbständiger Tätigkeit das Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten. Für die Festsetzung des Entgelts ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgebend.

Diesem Einkommen sind weitere Einkunftsarten, auch steuerfreie, hinzuzurechnen z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, steuerfreie Zulagen, Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Abfindungen, Unterhaltszahlungen, Wohngeld, Sozialgeld, ALG I, ALG II, Bafög usw.).

Von dem ermittelten Einkommen können dann die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die Werbungskostenpauschale und der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind abgezogen werden.

3.4 Das Einkommen ist der Musikschule jährlich bis zum 15. Oktober für die Eingruppierung im Folgejahr schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Bei unterjährigen Anmeldungen ist der Unterrichtsbeginn der maßgebliche Zeitpunkt.

3.5 Ohne rechtzeitige Angaben zur Einkommenshöhe bzw. ohne die geforderten Nachweise wird das Höchstentgelt berechnet.

3.6 Die Entgeltpflichtigen verpflichten sich mit Erhalt der Rechnung, Musikerschulentgelte nachzuzahlen, die aufgrund falscher und/oder unvollständiger Einkommensangaben zu wenig gezahlt wurden oder aufgrund einer Änderung der Einkommensverhältnisse, die nicht mitgeteilt wurden.

3.7 Die Entgeltpflichtigen sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für das Entgelt maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

4. Entgelte

Die Entgelte betragen		Unterrichtsstunden wöchentlich	Entgelt in € je Teilnehmer/in				
Unterrichtsart			<u>ALT</u> mtl. €	<u>NEU</u> mtl. €	<u>ALT</u> Jährlich €	<u>NEU</u> Jährlich €	
<u>Grundfächer</u>							
4.1	Musikgarten	Stufe 1	45 Min.	20,00	240,00	21,00	252,00
		Stufe 2				22,00	264,00
		Stufe 3				24,00	288,00
		Stufe 4				25,00	300,00
		Stufe 5				28,00	336,00
4.2	Früherziehung in größeren Gruppen	Stufe 1	60 Min.	22,00	264,00	23,00	276,00
		Stufe 2				24,00	288,00
		Stufe 3				25,00	300,00
		Stufe 4				27,00	324,00
		Stufe 5				30,00	360,00
<u>Instrumental- und Vokalfächer</u>							
4.3	Einzelunterricht	Stufe 1	45 Min.	72,00	864,00	74,00	888,00
		Stufe 2				76,00	912,00
		Stufe 3				84,00	1.008,00
		Stufe 4				94,00	1.128,00
		Stufe 5				170,00	2.040,00
4.4	Einzelunterricht	Stufe 1	30 Min.	49,00	588,00	51,00	612,00
		Stufe 2				53,00	636,00
		Stufe 3				59,00	708,00
		Stufe 4				65,00	780,00
		Stufe 5				113,00	1.356,00
4.5	Einzelunterricht	Stufe 1	22,5 Min.	41,00	492,00	42,00	504,00
		Stufe 2				43,50	522,00
		Stufe 3				47,00	564,00
		Stufe 4				51,00	612,00
		Stufe 5				85,00	1.020,00
4.6	Gruppenunterricht mit 2 Schülern	Stufe 1	45 Min.	41,00	492,00	42,00	504,00
		Stufe 2				43,50	522,00
		Stufe 3				47,00	564,00
		Stufe 4				51,00	612,00
		Stufe 5				85,00	1.020,00
4.7	Gruppenunterricht mit 3 - 4 Schüler	Stufe 1	45 Min.	28,00	336,00	29,00	348,00
		Stufe 2				31,00	372,00
		Stufe 3				34,00	408,00
		Stufe 4				38,00	456,00
		Stufe 5				48,50	582,00
4.8	Gruppenunterricht ab 5 Schülern	Stufe 1	45 Min.	24,00	288,00	25,00	300,00
		Stufe 2				26,00	312,00
		Stufe 3				29,00	348,00
		Stufe 4				32,00	384,00
		Stufe 5				34,00	408,00
4.9	Klassenmusizieren		45 Min.	22,00	264,00	276,00	

4. <u>Ergänzungsfächer</u>		<u>ALT</u>	<u>NEU</u>	<u>ALT</u>	<u>NEU</u>
4.10	Kinderchor 45 Min.	5,00	6,00	60,00	72,00
4.11	Ergänzungsfächer (Instrumentalensembles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) ohne Instrumentalunterricht 45 Min. 90 Min.	7,00 12,00	10,00 20,00	84,00 144,00	120,00 240,00
4.12	Ergänzungsfächer (Instrumentalensembles, Orchester, Theoriekurse u. ä.) mit Instrumentalunterricht				frei
4.13	Instrumentalunterricht für Behinderte (Kinder und Jugendliche/Gruppen- und Einzelunterricht) 45 Min.	22,00	25,00	264,00	300,00
4.14	Kurse und Projekte Für Kurse und Projekte wird die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.				
4.15	Erwachsenenzuschlag (ab 27. Lebensjahr)	6,00	*	72,00	*
			* Zuschlag in Höhe von 10% für Entgelte lt. EO: 4.3 bis 4.8 und 4.11		
4.16	Entgelte für Auswärtige Schüler/innen, die nicht Wittener Bürger/innen sind		Es werden die Entgelte der Einkommensstufe V erhoben, ausgenommen sind Unterrichte nach EO: 4.1, 4.2, 4.9, 4.10, 4.11 und 4.13		
4.17	Instrumentenmiete bei einem Anschaffungswert	<u>alt: 500,00</u> bis 300,00 <u>alt: 501,00</u> ab 301,00	11,00 13,00	11,00 17,00	132,00 156,00 132,00 204,00
	<u>neu:</u> Die Versicherung des Instruments wird dem Mieter/der Mieterin empfohlen.				
	<u>Eine Verpflichtung der Musikschule zur Vermietung der Instrumente besteht nicht.</u>				
4.18	Verringert sich die Gruppenstärke durch Abgang von Schüler/innen, ist ab Beginn des nächsten Trimesters das dementsprechend höhere Entgelt zu entrichten.				
4.19	Eine Verpflichtung der Musikschule zur Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.				
5.	Entgeltzahlung				
5.1	Bei Unterrichtsaufnahme entsteht eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 10 € je Schülerin bzw. Schüler. Diese Regelung gilt auch für die unter (<u>alt: Ziff. 4.1</u>) <u>neu: Ziff.6.1</u> genannten Personenkreise.				
5.2	Die Entgelte nach (<u>alt: Ziff. 2</u>) <u>neu: Ziff. 4</u> dieser Entgeltordnung werden in drei gleichen Teilbeträgen zum 01.03., 01.07. und 01.11. des Jahres fällig. Sofern Änderungen oder Neuanmeldungen Anlass für Nachberechnungen geben, werden diese Beträge abweichend von Satz 1 innerhalb von 28 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Der/die Entgeltschuldner/-in wird gebeten, bei der Anmeldung eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Entgeltpflichtigen. Erfolgt die Zahlung nicht nach Aufforderung, wird die Schülerin/der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.				
5.3	Wird der Unterricht - auch nach erfolgter schriftlicher Kündigung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin - nicht besucht, so befreit dies nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.				
5.4	Wird ein Instrument im Laufe des Unterrichtsjahres gemietet, so werden die Entgelte vom Monatsanfang der Aushändigung bis zum Monatsende der Rückgabe erhoben.				

6. Ermäßigung der Entgeltzahlung

6.1 alt: Zahlungspflichtige . . .

neu: **Entgeltpflichtige** Wittener Bürger/innen erhalten auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung in Höhe von 50%

wenn sie

a) Bezieher von ALG II nach SGB II sind und Leistungen von der JobAgentur erhalten

b) Bezieher von Sozialhilfe nach dem SGB XII sind

alt – entfällt ersatzlos : c) **Wehr- oder Zivildienstleistende**

c) Studenten/innen mit BaföG - Bescheid sind.

Die Anspruchsberechtigung ist in jedem Fall durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.

Bei Inanspruchnahme der genannten Ermäßigungen ist die Gewährung von Familienermäßigung ausgeschlossen.

Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für das erste Unterrichtsfach gewährt.

Die Ermäßigung gilt ab dem ersten Tag des Monats der Antragstellung. Eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich. Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet, der Verwaltung der Musikschule den Wegfall oder die Veränderung der Anspruchsvoraussetzung unverzüglich mitzuteilen.

alt - entfällt:

Behinderte Kinder, deren Eltern Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind, erhalten den Behindertenunterricht entgeltfrei.

Entgeltfrei ist die Teilnahme am Musikgarten, an der Musikalischen Früherziehung und dem Behindertenunterricht, sofern die Zahlungspflichtigen zu den unter Ziffer 4.1 genannten Personengruppen gehören.

neu:

Für die Teilnahme am Musikgarten, an der Musikalischen Früherziehung und dem Behindertenunterricht beträgt das monatliche Entgelt 10,00 €, sofern die Entgelt-pflichtigen zu den unter Ziffer 6.1 genannten Personengruppen gehören.

In besonderen Fällen kann eine Ermäßigung durch die Leitung der Musikschule gewährt werden.

6.2 Die Jahresentgelte ermäßigen sich je Schüler/in um 10% bei 2 teilnehmenden Familienangehörigen, um 20% bei 3 und mehr teilnehmenden Familienangehörigen.

Die Ermäßigung gilt nicht bei Teilnahme gem. (alt: Ziff. 2.10 bis 2.14.) neu: Ziff. 4.9 bis 4.14.

6.3 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z.B. Ausfall der Lehrkraft, zeitweilige Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes), gilt folgende Regelung:

Der Festsetzung des Jahresentgeltes liegt eine Mindestanzahl von 35 Wochenstunden pro Jahr zugrunde.

Bei der Bemessung des Jahresentgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft sowie wegen Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes berücksichtigt worden. Werden innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, kann bis zum Jahresende für die Erstattung des anteiligen Entgelts ein formloser Antrag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgelts im darauf folgenden Kalenderjahr erstattet. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

6.4 Die Instrumentenmiete nach (alt: Ziff. 2.17) neu: Ziff. 4.17 wird nicht ermäßigt oder erlassen.

Wird ein Instrument über 1 Jahr hinaus alt: entliehen neu: gemietet, erhöht sich die Miete auf das alt: 1 ½-fache neu: 2 - fache der jeweils gültigen Instrumentenmiete.

neu:

Die Instrumente sind nicht durch den Vermieter (Musikschule) gegen Beschädigung, Zerstörung/Totalbeschädigung oder Verlust versichert. Der Mieter/die Mieterin trägt die Reparaturkosten bei schuldhafter Beschädigung. Bei Verlust oder Zerstörung/Totalbeschädigung übernimmt der Mieter/die Mieterin die Kosten für die Neubeschaffung des Instrumentes.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Die bisherige Fassung verliert mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage Nr. 028

Entgeltordnung der Musikschule zum 01.09.2013

Zwei unterschiedliche Grundtypen der Entgeltordnung:

A Entgeltordnung ohne Staffelung nach Einkommen und ohne Auswärtigenzuschlag (Anlage 1)

- Moderate Erhöhung der Entgelte – marktorientierte Entgelte
- Kontingent für Einzelunterricht 45 Minuten
- Es besteht kein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz (s. EO 2.20)
- Aktivunterricht (s. EO 2.18)
 - Fachlehrkraft erstellt jährlichen Bericht/Empfehlung
 - Verpflichtung zur Teilnahme an regelmäßigen Auftritten (z. B. in der Musikschule, städtischen Veranstaltungen, Seniorenheimen)
 - Mitwirkung in Ensembles oder Orchestern
 - aktiv → Unterrichtsentgelt 76,50 €/mtl. (s. EO 2.3.1)
 - nicht aktiv → Einzelunterricht (s. EO 2.19) → Unterrichtsentgelt 100,00 €/mtl. (s. EO 2.3.2)
- Ermäßigungen
 - Sozialermäßigungen → 50% des Unterrichtsentgelts (s. EO 4.1)
 - Familienermäßigung → 2 Familienangehörige 10% des Unterrichtsentgelts, ab 3 Familienangehörige 20% des Unterrichtsentgelts (s. EO 4.2)
 - Einbindung Teilhabeleistung/Bildungsgutschein (s. EO 4.1)
- Erwachsenenzuschlag
- Mietinstrumente
- weitgehende Beibehaltung des Schülerstammes

→ Ergebnis: + 33.877 €

		Entgelt Mehr- einnahmen/€	Einnahme- verluste/€	Kosten/€ 0,5 Verwaltungsstelle	Ersparnis Ausgaben Honorare/€	Ergebnis/€ 2012/2014
A	EO ohne Staffelung nach Einkommen und ohne Auswärtigen- zuschlag	22.279	0	0	11.598	+ 33.877

B Entgeltordnung nach Einkommen gestaffelt mit Entgelten für Auswärtige (Anlage 2)

- Erhebung einkommensabhängiger Entgelte (Staffelung 5 Einkommensstufen)
Stufe I bis 37.000 €, Stufe II bis 60.000 €, Stufe III bis 80.000 €, Stufe IV bis 100.000 €, Stufe V über 100.000 €
- Steigerung Verwaltungsaufwand (Anforderung, Prüfung, Einstufung der Einkommensnachweise)
→ Personalkosten i. H. v. 25.000 € = 0,5 Verwaltungsstelle
- Abbau des Schülerstammes
- Unterrichtsfortführung bei einer TVÖD-Lehrkraft ist nur bei Zustimmung des Schülers/der Schülerin möglich
- Zusätzliche Einnahmeverluste bei gleichen TVÖD-Personalausgaben
- Nur Einsparungen an Honorarausgaben → Ausscheiden bewährter Honorarkräfte

→ Ergebnis: - 23.093 €

		Entgelt Mehr-einnahmen/€	Einnahme-verluste/€	Kosten/€ 0,5 Verwaltungsstelle	Ersparnis Ausgaben Honorare/€	Ergebnis/€ 2012/2014
B	EO nach Einkommen gestaffelt mit Entgelten für Auswärtige	0	59.089	25.000	60.996	- 23.093

Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Entgeltordnungen

		Entgelt Mehr-einnahmen/€	Einnahme-verluste/€	Kosten/€ 0,5 Verwaltungsstelle	Ersparnis Ausgaben Honorare/€	Ergebnis/€ 2012/2014
A	EO ohne Staffelung nach Einkommen und ohne Auswärtigen-zuschlag	22.279	0	0	11.598	+ 33.877
B	EO nach Einkommen gestaffelt mit Entgelten für Auswärtige	0	59.089	25.000	60.996	- 23.093

		Budgetanteil Plan 2012	Differenz Fehlbetrag 2012/2014	Budgetbedarf ab 2014	Ergebnis
A	EO ohne Staffelung nach Einkommen und ohne Auswärtigen-zuschlag	704.706	33.877	670.829	Absenkung
B	EO nach Einkommen gestaffelt mit Entgelten für Auswärtige	704.706	23.093	727.799	Erhöhung

Um die im Rahmen des Stärkungspakts geforderten Einsparungen i. H. v. 130.000 € bis zum Jahr 2018 erzielen zu können und damit einhergehend eine Absenkung des Zuschussbedarfs i. H. v. 704.706 € (Budgetanteil Plan 2012) auf 574.706 € herbeiführen zu können sind Mehreinnahmen der Musikschule erforderlich.

Wie dargestellt lassen sich Mehreinnahmen mit der Entgeltordnung A bewirken.

**Die Musikschule empfiehlt die Einführung der Entgeltordnung A:
Entgeltordnung ohne Staffelung nach Einkommen und ohne Auswärtigenzuschlag**

Ausblick zum Erreichen der Einsparvorgaben bis zum Jahr 2018

Neue Entgeltordnung ab 01.01.2016

- Moderate Entgelterhöhung
- Umstellung von 30 Min. Einzelunterricht auf 2er Gruppenunterricht / Einzelunterricht 22,5 Min.

Vorteile

- freiwerdende Unterrichtskapazitäten
- mehr Schüler → Steigerung der Einnahmen
- Reduzierung der betrieblichen Aufwendungen
(Absenken der Personalausgaben durch Abbau von Honorarkräften)

Nachteile

- Qualitätseinbußen
- Pädagogische Umsetzung bedenklich
- Unterrichtszeitreduzierung → Unzufriedenheit in Schüler- und Lehrerschaft

- Weitere Einsparungen durch Verrentungen im TVÖD-Bereich

→ Einsparung: 43.000 €

Finanzielle Perspektive bis zum Jahr 2018

EO ab 09.2013		34.000
EO ab 01.2016	Umstellung von 30 Min. zu 2-er-Gruppenunterricht/ 22,5 Min. Unterricht	43.000
Verrentung ab 2017		30.100
Gesamt Ersparnis		107.100

Auswirkung Verrentung	Ersparnis durch Verrentung
Jahr 2015	3.000
Jahr 2016	10.100
Jahr 2017	30.100

Jahr	Ersparnis	Budgetanteil
2012		704.706
2013	5.000	699.706
2014	34.000	670.706
2015	37.000	667.706
2016	87.100	617.606
2017	107.100	597.606
2018	107.100	597.606